

C. FESTSETZUNG DURCH TEXT:

1. BAUWEISE

Es gilt die offene Bauweise im Rahmen der festgesetzten überbaubaren Flächen und der in der Nutzungsschablone vorgesehenen Haustypen.

2. NEBNANLAGEN

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der im Bebauungsplan dafür festgesetzten Flächen oder den überbaubaren Flächen zulässig.

3. DACHFORMEN, DACHDECKUNG

Die Dächer der Garagen oder sonstigen Nebengebäude sind in Form und Gestaltung den Hauptdächern anzupassen. Jofern sie in das Gebäude einbezogen werden, muß die Neigung dem Dach des Hauptgebäudes entsprechen.

4. FASSADENGESTALTUNG

Für Außenwände sind nur verputzte, gestrichene

Mauerflächen und/oder mit Holz verschalte Flächen

zulässig. Für kleinere Bauteile (z.B. außenliegende

Kamine) ist die Verwendung von Sichtbeton oder Na
turstein erlaubt. Künstlich wirkende Fassadenputze

sowie Eternitverkleidungen sind verboten. Bei ge
strichenen Flächen sind grell oder süßlich wirkende

Fassadenanstriche ausgeschlossen. Holzflächen sind

mittel- bis dunkelbraun einzulassen. Schwarz oder

rötlich wirkende Lasuren sind nicht zulässig.

5. HÖHENANGABE

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird mit 0,50-0,60m über Oberkante Erschließungsstraße festgesetzt.

6. EINFRIEDUNGEN

Die Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Verkehrsund Grünflächen sind aus dunkel eingelassenen Naturholz
herzustellen. Werden Zaunsäulen aus Beton oder Stahl
verwendet, so sind sie hinter die durchlaufenden Zaunfelder zu setzen und zu überlatten.
Trennzäune (Zäune zwischen den Grundstücken) sind einheitlich in grünbeschichtetem Maschendraht herzustellen. Betonsockel bei Trennzäunen sind nicht zulässig.
Tor- und Türpfeiler dürfen in glattem oder gestocktem
Sichtbeton oder verputztem weiß gestrichenem Mauerwerk
ausgebildet werden.

1 Bei Garagenzufahrten sind Asphaltflächen unzulässig. Die Ausfahrten sind in Natur- oder Verbundsteinfplaster

auszuführen.

7.2 Bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern sind unauffällig in Art und Farbgebung auszuführen. (Ausführung wie Tor- und Türpfeiler, siehe
Ziffer 6). Können sie nicht in Tor- oder Türpfeiler
integriert werden, sind sie einzugrünen.

7.3 Bei der Ermittlung der Grund- und Geschoßflächen können Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen von sonst anders genutzten Gebäuden unberücksichtigt bleiben (§ 21 a Abs. 4 Nr. 3 Baunvo).

8. GRUNORDNUNG

. SONSTIGES

8.1 Die nicht überbaubaren Grundstucksflächen sind - soweit nicht anders in der Planzeichnung gekennzeichnet - als Frei- oder Gartenflächen durch Einzelbäume, Baum- und Buschgruppen zu gliedern.

8.2 Die unter Ziffer 8.1 dieser Festsetzung beschriebenen Flächen sind mit den in dieser Gegend heimischen Arten zu bepflanzen. Je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfl. ist mindestens ein hochwüchsiger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten!

Zu bevorzugende
Baumarten
Eiche Vogelkirsche
Buche Feldahorn
Hainbuche Eberesche
Linde Birke
Obstbäume

Straucharten
Hasel Heckenkirsche
Weißdorn Liguster
Hartriegel Pfaffenhütchen
Rotdorn Schneeball
Schlehe Wildrose
Kornelkirsche

8.3 Für die Baueingabe ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Festsetzungen zur Grünordnung in diesem Bebauungsplan sind zu übernehmen und Art, Lage und Häufigkeit der Pflanzen festzulegen.

8.4 Pflanzgröße der Bäume: Stammumfang mindestens 15 cm Baumhöhe mindestens 2,50 m

8.5 Bei Grabarbeiten ist der Wurzelraum vorhandener und zu erhaltender Laub- und Nadelbäume (vgl. Ziff.6.4 und 6.5 der sonstigen Festsetzungen) im Umkreis von 5 m zu schützen und mit einem Schutzzaun, Höhe mind. 1,8 m, abzugrenzen. Der Schutzraum darf nicht als Materiallagerplatz verwendet werden.

9. LÄRMSCHUTZ

9.1 Das bewertete Schalldämmaß Rw der Fenster in zur St 2069 orientierten Wohnhausseiten (Nordseiten) der beiden Wohnhäuser auf den Grundstücken F1StNrn. 1984/87 und 1984/131 muß mindestens 31 dB betragen.

ID. HINWIEISIE IDUIRCH TEXT:

1. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen

2. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungs-anlage des Abwasserzweckverbandes vor Bezug anzuschließen.

Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

3. Das Niederschlagswasser von Dächern und Grundstückszufahrten ist über Sickeranlagen zu versickern.

4. Vor Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe ist das Wasserwirtschaftsamt München zu hören.

 Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

E. VERRAHIRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau hat in der Sitzung vom 14.12.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.01.1985 ortsüblich im amtlichen Mittellungsblatt bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).



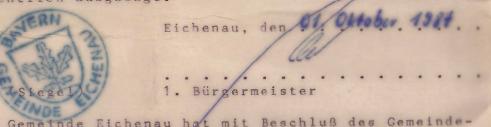
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG vom 26 2 35 bis 2 3 5 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt bekanntgemacht und zur Äußerung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung Eichenau öffent ich dargelegt.



1. Bürgermeister

Eichenau, dea Dly Whobev. 1914

Der Entwurf des Bebauingsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 12.03 1916 bis 15.04,1936 in der Gemeindeverwaltung Eichenau öffentlich ausgelegt.



Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16 05.1916 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom Nr. 210 6 634 gemäß § 11 BBauG in Verbindung

Eichenau, den 0%. Oktober. 1984.



Die Genehmigung ist am 30. Jepkender 1987 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 233 Abs. 4 BauGB nach § 12 Satz 3 BBauG

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 18, zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und und Abs. 4 BauGB, § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.



1. Bärgermeister

Eichenau, den M. Outober 1984



Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GQ) (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVB1. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

PIJANUNG: GEMEIN DE EICHENIAU

BALIAM.

GENDERT AM 26 FEBR 1986 A.

GENDERT AM 26 FEBR 1986 A.

GENDERT AM 05 AUG. 1986

GENDERT AM 05 AUG. 1986

GEANDERT AM 17. FEBR. 1987
GEM. BERICHTIGUNG VERFAHRENSHINWEISE UND SATZUNGSPRÄAMBEL.
GEÄNDERT AM 13. AUG. 1987
GEM. GEN. BESCHEID D. LRA